

|                                            |                  |                                     |                   |
|--------------------------------------------|------------------|-------------------------------------|-------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Die Bürgermeisterin |                  |                                     | Drucksachennummer |
| <b>Beschlussvorlage</b>                    |                  |                                     |                   |
| 0.3 Justizariat                            | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>371/2024</b>   |
| Dr. Bley, Richard                          | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>            |                   |

|                       |         |            |
|-----------------------|---------|------------|
| Gremium:              | TOP-NR: | Datum:     |
| Kommunalwahlausschuss | 5       | 26.11.2024 |

Einteilung der Kommunalwahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                        |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen      |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Wahlausschuss beschließt, das Wahlgebiet der Kreisstadt Mettmann zur Kommunalwahl 2025 entsprechend dem Vorschlag der Anlage 3 dieser Drucksache in die dort ausgewiesenen 19 Wahlbezirke aufzuteilen.

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> |    |      |              |
|-----------------------------|----|------|--------------|
|                             | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| Zur Sache!ME                |    |      |              |
| WGME                        |    |      |              |
| AfD                         |    |      |              |
| M.U.T                       |    |      |              |
| Fraktionsloses Mitglied     |    |      |              |
| Bürgermeisterin             |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:

Die Wahlperiode der derzeitigen kommunalen Vertretungen endet am 31. Oktober 2025. Der Termin für die nächsten Kommunalwahlen wurde auf den 14. September 2025 festgelegt. Die möglicherweise erforderliche Stichwahl wurde auf den 28. September 2025 terminiert.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 28. Februar 2025 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in Wahlbezirken zu wählen sind (§ 4 Abs. 1 KWahlG). Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in der Ratssitzung am 13.12.2022 die Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Kreisstadt Mettmann zu wählenden Ratsmitglieder beschlossen. Nach deren § 1 wird die Zahl der für den Rat der Stadt Mettmann zu wählenden Vertreter von (gesetzlich) 44 auf 38 verringert. Somit sind nunmehr 19 Vertreter in den Wahlbezirken direkt zu wählen.

Gemäß § 4 Abs. 2 KWahlG ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke „darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.“ Dabei darf die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). In begründeten Ausnahmefällen darf bis zu 25% vom Hundert abgewichen werden; § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG). In früheren Versionen des Gesetzes wurde auf die Zahl der Einwohner Bezug genommen. Dies ist geändert worden (Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften der Landesregierung (Beschlussdrucksache 18/9817 vom 04.07.2024). Daher sind nunmehr die Wahlberechtigten als Grundlage zu nehmen.

Bei der Berechnung der Wahlberechtigten sind wir zum Stichtag der Wahl von den uns aktuell vorliegenden Zahlen ausgegangen. Insgesamt sind in Mettmann aus heutiger Sicht zum Wahltermin 30.867 Wahlberechtigte zu erwarten. Bei 19 Wahlbezirken macht das eine „Sollzahl“ von 1.625 Wahlberechtigte je Wahlkreis also eine Mindestzahl von 1.380 und eine Höchstzahl von 1.868 (+/- 15%). Um eventuell kurzfristige Ummeldungen etc. vorwegzunehmen, haben wir für die Einteilung den Rahmen von 1410 – 1.838 Wahlberechtigte eingehalten.

.

In Anlage 1 haben wir die dadurch notwendigen Änderungen grafisch dargestellt (schraffierte Flächen). Der ursprüngliche Wahlkreis 5140 wurde dabei aufgelöst (die alten Wahlkreise 5150 – 5200 wurden in 5140 – 5190 umbenannt).

Traumann